

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 Soldatengesetz**

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58c Abs. 1 Soldatengesetz übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Geburtsjahr 2005):

1. Familienname,                      2. Vorname,                      3. gegenwärtige Anschrift.

Nach § 58 Absatz 1 Soldatengesetz werden die Daten nicht übermittelt, wenn der Betroffene nach § 36 Abs. 2 BMG der Datenübermittlung widersprochen hat. Die Betroffenen, die eine Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nicht wünschen, werden gemäß

§ 18 Absatz 7 MRRG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 BMG gebeten, dies bis spätestens 31. Oktober 2022 der Stadt Werther (Westf.), Einwohnerservice, Mühlenstraße 2, 33824 Werther (Westf.) schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache mitzuteilen.

gez. Veith Lemmen